

4. Kapitel: Situation nach Gemeinschaftsrecht

Neben den internationalen Staatsverträgen spielt auch das Europarecht für die hier behandelte Fragestellung eine wichtige Rolle. Ließe sich diesem eine kollisionsrechtliche Vorgabe entnehmen, so wären zumindest die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft an diese Regelung gebunden. Im folgenden Kapitel soll daher der Frage nachgegangen werden, ob sich aus dem primären (§ 1) oder sekundären (§ 2) Europarecht eine kollisionsrechtliche Regelung ableiten lässt.

§ 1 Primäres Europarecht

Zunächst besteht die Möglichkeit, dem primären Europarecht allgemeine IPR-Regelungen zu entnehmen, welche an die Stelle des IPR der Mitgliedstaaten treten könnten. Ausdrücklich sind solche Bestimmungen im EG-Vertrag nicht enthalten. Sie werden aber teilweise aus den Grundfreiheiten und aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 12 Abs. 1 EG entnommen. Der Gedanke an eine Bejahung dieser kollisionsrechtlichen Deutung des europäischen Primärrechts ist verlockend, da dann ein einheitliches innergemeinschaftliches Kollisionsrecht gegeben wäre, welches den nationalen Normen vorgeinge.³²⁴ Inwieweit dieser Rechtsauffassung zustimmen ist, wird im Folgenden untersucht.

I. Kollisionsrechtliches Verständnis der Grundfreiheiten

Der EuGH hat sich seit 1971 in mehreren Entscheidungen indirekt zum kollisionsrechtlichen Verständnis der Grundfreiheiten geäußert. Für den Bereich des Urheberrechts hatte er in der Entscheidung *Deutsche Grammophon*³²⁵ im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens darüber zu befinden, inwieweit der Vertrieb aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführter Erzeugnisse vom Inhaber des Verbreitungsrechts in einem Mitgliedstaat unterbunden werden darf. Betroffen war also die Warenverkehrsfreiheit des damaligen Art. 30 EGV (jetzt Art. 28 EG). Diese Norm verbietet mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung. Gemäß Art. 36 EGV (Art. 30 EG) gilt dies nicht für solche Beschränkungen, welche zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt

324 Sonnenberger, ZVglRWiss 95 (1996), 3, 10; ders., in: *Münchner Kommentar*, Bd. 10, 2006, Einl. Rn. 161.

325 EuGH, Urteil vom 28.6.1971, Rs. 78/70, Deutsche Grammophon Gesellschaft mbH v. Metro-SB-Großmärkte GmbH und Co. KG, Slg. 1971, 478.

sind.³²⁶ Aus diesen beiden Rechtsnormen leitete der EuGH den gemeinschaftsweiten Erschöpfungsgrundsatz ab: Sind urheberrechtlich geschützte Werke durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht worden, so erschöpft dieses Inverkehrbringen nach dem gemeinschaftsweiten Erschöpfungsgrundsatz auch das ausschließliche Verbreitungsrecht des Rechtsinhabers im Inland.³²⁷ Begründet wurde dies vom Gerichtshof mit den Normen über den freien Warenverkehr im Gemeinsamen Markt, deren Ziel der Zusammenschluss der nationalen Märkte zu einem gemeinsamen sei. Dieser könne nicht erreicht werden, wenn der Einzelne die Möglichkeit hätte, aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen „den Markt aufzuteilen und willkürliche Diskriminierungen oder verschleierte Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten herbeizuführen.“³²⁸

Man könnte nun auf die Idee kommen, aus dem Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung einen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Recht des Herkunftslandes abzuleiten. Denn durch den Verweis werde der Anwendungsbereich nationaler Vorschriften eingeschränkt, und in der Nichtanwendung des Rechts des Empfangsstaates könnte zugleich ein Anwendungsbefehl zugunsten des Rechts des Herkunftslandes gesehen werden.³²⁹

Im Ergebnis ist ein kollisionsrechtliches Verständnis des Erschöpfungsgrundsatzes aber nicht haltbar. Der Grundsatz besagt, dass sich das Verbreitungsrecht nicht nur durch eine Handlung im Inland erschöpfen kann, sondern dass innerhalb des europäischen Binnenmarktes auch eine Handlung berücksichtigt werden muss, die in einem anderen Staat stattgefunden hat. Es geht beim Erschöpfungsgrundsatz daher nicht um die Festlegung einer anwendbaren Rechtsordnung, sondern um die Berücksichtigung eines tatsächlichen Verhaltens auf Tatbestandsebene. Nicht das Recht eines anderen Staates findet Anwendung, sondern lediglich die Verbreitung in diesem Staat durch den Rechtsinhaber bzw. mit seiner Zustimmung wird im Inland als relevantes Verhalten anerkannt.³³⁰ Die Richtigkeit dieser Auffassung lässt sich für den Bereich des Urheberrechts besonders deutlich einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 1998 entnehmen, in welcher er den Erschöpfungsgrundsatz auf den Bereich des Verwertungsrechts begrenzte.³³¹ Es verstöße dagegen nicht gegen Art. 30

326 Berücksichtigt werde jedoch nur solche Maßnahmen, die der Wahrung der Rechte dienen, die den „spezifischen Gegenstand“ dieses Eigentums ausmachen, siehe EuGH, Urteil vom 28.6.1971, Rs. 78/70, *Deutsche Grammophon Gesellschaft mbH /.. Metro-SB-Großmärkte GmbH und Co. KG*, Slg. 1971, 478 Tz. 11.

327 EuGH, Urteil vom 28.6.1971, Rs. 78/70, Deutsche Grammophon Gesellschaft mbH /.. Metro-SB-Großmärkte GmbH und Co. KG, Slg. 1971, 478, Tz. 12.

328 EuGH, Urteil vom 28.6.1971, Rs. 78/70, Deutsche Grammophon Gesellschaft mbH /.. Metro-SB-Großmärkte GmbH und Co. KG, Slg. 1971, 478, Tz. 12.

329 Siehe hierzu *Drexel*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 96, der eine kollisionsrechtliche Deutung des Erschöpfungsgrundsatzes aber ablehnt; zum kollisionsrechtlichen Gehalt der Grundfreiheiten siehe auch *Schaub*, *RabelsZ* 66 (2002), 18, 26 ff.

330 *Drexel*, in: *FS Dietz*, 2001, 461, 473; ebenso *Sack*, *GRUR* 1999, 193, 201.

331 EuGH, Urteil vom 22.9.1998, Rs. C-61/97, *Foreningen af danske Videogramdistributore u.a. /.. Laserdisken*, Slg. 1998, I-5171.

und 36 EGV (Art. 28, 30 EG), wenn der Inhaber eines ausschließlichen Vermietrechts die Vermietung in einem Mitgliedstaat verbiete, obwohl er ihr in einem anderen Mitgliedstaat bereits zugestimmt hatte.³³² Der EuGH begründete diese Differenzierung mit der Eigenheit des Vermietrechts, das naturgemäß einer wiederholten, zahlenmäßig unbegrenzten Verwertung zugänglich sei. Es werde daher seines wesentlichen Kerns beraubt, wenn es sich mit der ersten Ausübung erschöpfe.³³³ Danach geht der EuGH offensichtlich davon aus, dass das anwendbare Recht zunächst anhand des nationalen Kollisionsrechts zu ermitteln ist. Erst anschließend stellt sich die Frage, ob die anzuwendenden Normen gegen europäische Grundfreiheiten verstößen. Der aus Art. 28 und 30 EG abgeleitete Erschöpfungsgrundsatz bildet daher lediglich eine sachrechtliche Schranke bei der Ausübung nationaler Rechtsnormen.³³⁴ Ihm kommt auch nach Auffassung des EuGH kein kollisionsrechtlicher Gehalt zu. Der deutsche Gesetzgeber hat den Erschöpfungsgrundsatz demgemäß im materiellen Urheberrecht (§ 17 Abs. 2 UrhG) gesetzlich kodifiziert.³³⁵

II. Kollisionsrechtliches Verständnis des allgemeinen europäischen Diskriminierungsverbots, Art. 12 Abs. 1 EG

In der *Phil Collins*-Entscheidung hatte der EuGH einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 EG festgestellt, wenn ein EU-Mitgliedstaat Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaats urheberrechtlichen Schutz aufgrund der Staatsangehörigkeit versagt, den er seinen eigenen Staatsbürgern gewährt.³³⁶ Das allgemeine europäische Diskriminierungsverbot des Art. 12 Abs. 1 EG verpflichtet zu einer vollkommenen Gleichbehandlung von EU-Ausländern mit den Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaats, dessen Rechtsordnung zur Anwendung gelangt. Aufgrund dieser Deutung gleicht Art. 12 Abs. 1 EG in seiner Wirkung dem Inländerbehandlungsgrundsatz der internationalen Konventionen, allerdings ohne die dortigen Ausnahmen zuzulassen. Es könnte ihm deshalb eine kollisionsrechtliche Bedeutung im Sinne einer Verweisung auf das Recht des Schutzlandes zukommen. Dafür spräche, dass Art. 12 Abs. 1 EG in diesen Fällen über die Gleichbehandlung zur Anwendung des Rechts des Schutzlandes kommt, was einer kollisionsrechtlichen Aussage gleichkäme. Ein bedeutender Unterschied liegt jedoch darin, dass Kollisionsregeln

- 332 EuGH, Urteil vom 22.9.1998, Rs. C-61/97, *Foreningen af danske Videogramdistributore u.a. / Laserdisken*, Slg. 1998, I-5171, Tz. 23.
- 333 EuGH, Urteil vom 22.9.1998, Rs. C-61/97, *Foreningen af danske Videogramdistributore u.a. / Laserdisken*, Slg. 1998, I-5171, Tz. 18.
- 334 So Drexel, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 96; ders., in: FS Dietz, 2001, 461, 473.
- 335 Siehe auch Roth, ZEuP 1994, 5, 13.
- 336 EuGH, Urteil vom 20.10.1993, Rs. C-92/92 und C-326/92, *Phil Collins / Imrat Handelsgesellschaft mbH und Patricia Im- und Export Verwaltungsgesellschaft mbH und Leif Emanuel Kraul / EMI Electrola GmbH*, Slg. 1993, I-5145; siehe zu dieser Entscheidung Braun, IPRax 1994, 263.